

BStU  
000007

Bei der Besuchsdurchführung ist zu gewährleisten, daß die Ziele der Untersuchungshaft sowie die Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet werden. Dazu gehört beispielsweise, daß provokatorische Handlungen, Versuche der unberechtigten Übermittlung von Informationen oder die unerlaubte Übergabe von Gegenständen verhindert werden.

Es ist untersagt, bei Besuchen über Regimeverhältnisse in der Untersuchungshaftanstalt, <sup>zur Straftat</sup> über Fragen zum Stand des Ermittlungsverfahrens, über andere Verhaftete oder über Angehörige des Untersuchungsorgans bzw. des Untersuchungshaftvollzuges zu sprechen. Die Einhaltung der durch den Staatsanwalt oder das Gericht erteilten Auflagen ist zu überwachen und konsequent zu fordern.

Während des Besuches ist darauf zu achten, daß die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden und daß die Unterhaltung laut und deutlich geführt wird.

Es ist erforderlich, daß der verantwortliche Mitarbeiter aufmerksam die Gesprächsführung verfolgt. Briefe oder Fotos sind vor der Übergabe an den Verhafteten zu kontrollieren, um unerlaubten Informationsaustausch zu verhindern.

Werden die Auflagen und sonstigen Bedingungen für die Gesprächsführung nicht eingehalten und bleiben jegliche Ermahnungen erfolglos, wird der Besuch abgebrochen.

Die Gründe für den Abbruch des Besuches sind zu dokumentieren. Der Leiter der Untersuchungshaftanstalt ist über den entsprechenden Sachverhalt und die erfolgten Maßnahmen in Kenntnis zu setzen. Die Einflußnahme in die Gesprächsführung ist außer zur nachdrücklichen Hinweisung auf die Einhaltung der Bedingungen oder zur Beantwortung gestellter Fragen nicht angebracht.

Kopie BStU  
AR 8